

2) in Württemberg: zu Isny, Biberach, Ulm, Neutlingen, Lübingen, Kannstadt und Stuttgart.

Nächstdem ist unter 3. der obigen Verfügung statt Regensburg: „Ravensburg“ zu lesen und zu bemerken, daß das im Baierschen Rheinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Der General-Direktor der Steuern.

Ma a ß e n.

---

17.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Koblenz, die in die vereinigten Staaten von Nordamerika einzuführenden Waaren betreffend.

---

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. April d. J. (Anl. a.), das Nordamerikanische Consulat für die Königl. Provinzen am Rhein und Westphalen betr., wird dem handelnden Publikum hinsichtlich der nöthigen Bescheinigungen der in die vereinigten Staaten von Nordamerika einzuführenden Waaren, weiter folgendes eröffnet.

Zur Verhütung aller Schwierigkeiten, welche bei der Einfuhr in Verzollung inländischer Fabrikate in die Nordamerikanischen Staaten vorkommen können, müssen alle Originalfacturen vor den betreffenden Ortsbehörden mit folgender an Eidesstatt abzugebender Erklärung des Absenders der Waaren versehen werden:

- 1) daß die von dem Inhaber der Firma . . . vorgezeigte Factura die wahren und regulären Fabrikpreise der darin aufgeführten Waaren in ihrer dermaligen Beschaffenheit so gewissenhaft angibt, daß Niemand hätte Anstand nehmen können, sie zur Zeit, wovon die Rede ist, in . . . dem Orte ihrer Fabrication zu jenen Preisen zu kaufen, falls sie ihm dort im Laufe der Geschäfte zu diesem Ende wären angeboten worden.